

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand

Ezyer Straße 5
64395 Brensbach

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net
<https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 06.03.2021

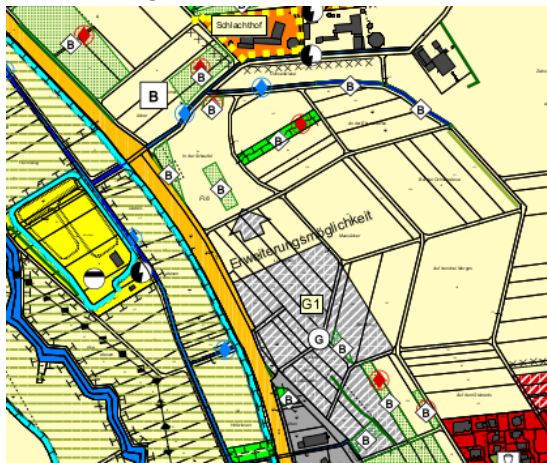
Betr.: Flächennutzungsplan - Änderung für den B-Plan GE
hier: Beteiligung gemäß 3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom 16.07.2021.

- Die Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans entspricht nicht dem uns vorliegenden Stand. Die Internetseite der Gemeinde stellt den rechtskräftigen FNP - wir beziehen uns auf die Darstellung des Büros Grosser-Seeger vom 17.04.2009 - ohne die rote Umrandung des Änderungsgebietes dar.

Im Plangebiet selbst befindet sich nur ein Pfeil mit der Signatur ‚Gewerbegebiet-Planung‘.

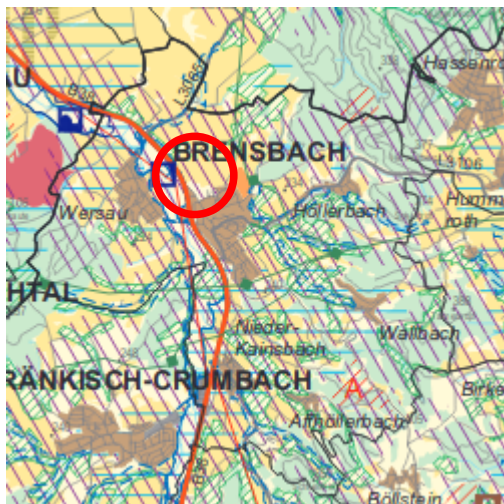


FNP-Ausschnitt 17.04.2009

Die Flächensignatur mit dem Zusatz ‚Planung‘ dürfte ohne rechtliche Bindungswirkung sein, da nach herrschender Auffassung solche Bezeichnungen nicht dem Festsetzungskatalog des §5 (2) Nr. 1 BauGB entsprechen. Jegliche Ausweisung eines Plans hat per se die Zuschreibung zum Gestaltungsbereich einer Planung eingeschlossen. Der FNP unterscheidet nicht zwischen bereits vorhandenen Nutzungen und solchen, die erst zu realisieren sind. Er setzt dagegen die Nutzungen für die jeweiligen Flächen verbindlich und abschließend fest. Daher ist die Anmerkung ‚Planung‘ keine verbindliche Bezeichnung nach der Systematik von BauGB und PlanzVO.

Die Planung ist daher mit dem rechtskräftigen FNP unvereinbar. Das Änderungsverfahren muss die Vorgaben des Regionalplans Südhessen beachten.

- Der Regionalplan Südhessen 2010 weist für das Plangebiet den Vorrang der



ROPS 2010

Landwirtschaft (gelbe Flächensignatur) und das Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (violette Schrägstrichsignatur) aus. Bedingt durch den Kartenmaßstab sind die kleinen Vorranggebiete für Natur und Landschaft (grüne Schrägstrichsignatur), die der FNP ebenfalls darstellt, auf der Plankarte nicht erkennbar. Jede kommunale Planung muss daher diese Vorgaben sowie die Anforderungen des BauGB und des BNatSchG (§18) berücksichtigen. Die Darstellungen der Begründung (2.1 Raumordnung) sind daher unzutreffend. Die Übereinstimmung der Planung mit den besonderen Klimafunktionen, die das Gebiet aus Sicht der Regionalplanung erfüllen muss, wird nicht belegt. **Wir widersprechen der Behauptung, die Planung sei mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar bzw. an diese angepasst.**

- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Es fehlt eine belegte Aussage zum Leerstand von Gebäuden sowie zur Nutzungsaufgabe von Flächen sowie zum angeblich bestehenden Expansionsbedarf. Allein mit Aussage der Begründung ist es nicht getan.

Begründung S.1 ,Dies (die Planung) soll vor allem den bestehenden Betrieben zu Gute kommen, die aufgrund ihrer jetzigen Standorte in den Gemeinden keine Expansionsmöglichkeit haben.'

- Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie) ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Die Planung muss belegen und durch entsprechende Festsetzungen unterlegen, dass dieses Verbot eingehalten wird.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Brensbach einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes.
- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig.

- Das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 – zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) - fordert in Teil 5 die ‚Vorbildfunktion der öffentlichen Hand‘ und formuliert

§ 13 Berücksichtigungsgebot: (1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.

- Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz führt aus:

III. Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasmineralisierungslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.

Da das Klimaschutzgesetz die Gemeinden ausdrücklich auf seine Ziele der Emissionsbegrenzung verpflichtet, entfaltet dieses BGH-Urteil auch direkte Wirkungen auf das planerische Handeln der Gemeinde. Es muss heute sichergestellt sein, dass die Planung zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen auf der lokalen Ebene führt. Dies ist aus der vorgelegten Planung nicht ersichtlich. Allein die Herstellung von Baustoffen sowie die Eingriffe in den Boden verursachen nach heutigem Kenntnisstand CO₂-Emissionen, deren Anrechnung auf ein für Brensbach anzurechnendes Budget dieses auf Jahrzehnte überlasten würde. Wir sind auf den Gegenbeweis gespannt.

- Das statistische Landesamt weist in seinem Hessenatlas <https://gis-hsl.hessen.de> in der Zeit von 2011 bis 2021 der Gemeinde Brensbach einen Einwohnerrückgang um ca. 5% bis 10% nach. Die über 65-jährigen haben einen Anteil von bis zu 24% an der Bevölkerung – das ist fast jede vierte Person. 35% der Einwohnerinnen arbeiten in Brensbach, davon 36% im produzierenden Gewerbe, 12% in Dienstleistungen und 6% in Gaststätten oder im Verkehrsbereich. In Brensbach existieren 1.978 Arbeitsplätze, davon werden 1.040 von Einwohnerinnen ausgefüllt. Die Behauptung der Planbegründung, mit der Gewebegebietsausweisung den örtlichen Arbeitsmarkt, der von örtlichen Gewerbetreibenden vorgehalten wird, zu stützen, ist damit ziemlich fragwürdig. Wir sehen in der weiteren Neuausweisung von Gewerbeflächen keinen Beitrag zur Bewältigung der absehbaren Probleme und plädieren für eine stringente Ausrichtung der Planung auf innerörtliche Verdichtung und Wiedernutzung. Die Einwohnerinnen Brensbachs leisten ein Steueraufkommen von 1.018€ pro Jahr. Die von der Gemeinde aufzuwendenden Kosten der Planung lassen nicht erwarten, dass hier jemals eine Kostendeckung für den Gemeindehaushalt zu erzielen ist. Die Daten für die Gemeinde Fränkisch-Crumbach sind vergleichbar mit denen Brensbachs.
- Die Entwicklungsziele der Bauleitplanung als 'Übersetzung' des Baugesetzbuches in die Planungssprache der Gemeinde sind im Jahr 2022:
 1. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen

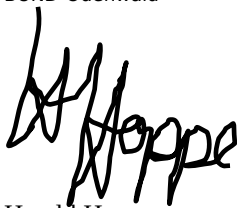
2. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
3. Schließung von innerörtlichen Baulücken
4. Erhaltung der historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen
5. Erhaltung der dörflichen Strukturen

Das Baugesetzbuch enthält ausreichende Festsetzungsmöglichkeiten hierfür. (§165, 171a, 176, 177)

- Wir weisen auf das Überwachungs- und Realisierungsdefizit von naturschutzrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen hin. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Im Darmstädter Echo vom 21.02.2017 wird die Untere Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises zitiert: **Stichproben hätten ergeben, dass von den 2200 Kompensationsmaßnahmen** (in Planungen der Kommunen der vergangenen 20 Jahre; erg. BUND) **„80 bis 90 Prozent nicht umgesetzt wurden“**.
- Der Flächennutzungsplan muss eine Grundlage für die nachfolgenden Planungen enthalten, um dieses Defizit zu beseitigen. Es fehlen Bestimmungen, die gegenüber der bisherigen planungsrechtlich korrekten Version die Durchsetzung neuer Festsetzungen gewährleisten. Es muss vorgetragen werden, wie Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Festsetzungen künftig geahndet werden können.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten beeinträchtigt werden können. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung. Wir halten den geäußerten Ausschluss von Eidechsenvorkommen aufgrund einer Begehung für nicht fachgerecht.
- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten zusammenhängende Ausgleichsflächen im Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen. Wir fordern, ein kommunales Entwicklungskonzept für den Umwelt- und Naturschutz zu formulieren, das für den Ausgleich von Eingriffen die flächenhafte Maßnahmengrundlage bildet.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE68 5085 1952 0070 3651 19
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.